

Satzung

über den Bebauungsplan

„Buigen Nord“



Gemeinde Irndorf
Landkreis Tuttlingen

I. Satzung über den Bebauungsplan „Buigen Nord“

II. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buigen Nord“

Unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften,

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 606) sowie die §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613),
- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Inhaltsübersicht sowie §§ 26, 27 und 65, § 31a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221),
- der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

insbesondere des § 10 Abs. 1 BauGB, des § 74 LBO und des § 4 GemO, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.05.2019 die Satzung über den Bebauungsplan „Buigen Nord“ sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Buigen Nord“ als Satzungen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich zu I. und zu II. ergibt sich aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 25.04.2019. Die Geltungsbereiche der Satzung zu I. und der Satzung zu II. sind identisch.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzung zu I. sind:

- der Bebauungsplan mit Plandatum vom 25.04.2019 bestehend aus
 1. der Planzeichnung, Maßstab 1:1000 und
 2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen.

Der Satzung zu I. ist die Begründung vom 25.04.2019 nach § 9 Abs. 8 BauGB als Anlage 1 beigelegt. Inhalte der Satzungen zu I. und II. sind in der Begründung enthalten und erläutert.

Bestandteile der Satzung zu II. sind:

- die Örtlichen Bauvorschriften vom 25.04.2019.

Die Begründung (Anlage 1.1) der Satzung zu I. vom 25.04.2019 sowie Erläuterungen der Satzung zu II. vom 25.04.2019 haben dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan weiterhin beigelegt:

- Anlage 1.2 Umweltbericht (UB) mit Umweltprüfung vom 25.04.2019,
- Anlage 1.3 Zusammenfassende Erklärung vom 22.05.2019,
- Anl. 1 zum UB: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vom 25.04.2019,
- Anl. 2 zum UB: Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Gebietsnummer 7820-441) und artenschutzrechtliche Vorprüfung von September 2018.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu I. - Ordnungswidrig nach § 213 BauGB handelt, wer die in § 213 BauGB normierten Tatbestände im Geltungsbereich des Bebauungsplans verübt bzw. veranlasst.

Zu II. - Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Buigen Nordl“ tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Irndorf, den 22.05.2019

Jürgen Frank
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Irndorf, den 22.05.2019

Jürgen Frank
Bürgermeister

Die Satzung ist am in Kraft getreten.